



BGT
Betreuungsgerichtstag e.V.

Stellungnahme zu den Forschungsvorhaben im Betreuungsrecht

1. Welche Erwartungen haben Sie im Lichte der Ergebnisse aus beiden Forschungsvorhaben an den anstehenden Reformprozess?

Wir haben hohe Erwartungen an den jetzt anstehenden Reformprozess, da es 1988/1989 bei der Vorbereitung des Betreuungsgesetzes nicht gelungen war, die Organisation und Umsetzung der Betreuung ausreichend zu regeln, und die jetzt vorliegenden Untersuchungen eine sehr gute Grundlage bieten, um die Betreuung in qualitativer Hinsicht und in der Umsetzungspraxis zu verbessern.

26 Jahre Erfahrung haben immer wieder die Schwierigkeiten an den Nahtstellen zu den angrenzenden Systemen aufgezeigt, insbesondere dem Sozialleistungs- und dem Medizinsystem. Die gesetzlichen Nachbesserungen haben nur einzelne, besonders dringliche Aspekte aufgegriffen.

Die Untersuchungen zur Qualität und zum Erforderlichkeitsgrundsatz haben deutlich gemacht, dass in der Praxis das Ziel der Selbstbestimmung der Betroffenen auf viele Hindernisse trifft, angefangen von gesellschaftlichen Erwartungen an die Betreuung (vormundschaftsähnlich für Ordnung und Ruhe und klare Verhältnisse zu sorgen) über nicht zu den Rechten der Betroffenen informierte „Fachleute“ (Ärzte, Richter, Verwaltungsmitarbeiter...) bis hin zu Rahmenbedingungen für Betreute und Betreuer, die vor Ort oft keine niedrighwelligen Beratungs- und Unterstützungsstrukturen vorfinden, auch weil dafür die finanziellen Mittel von Ländern und Kommunen nicht zur Verfügung gestellt werden.

Der personenzentrierte Zuschnitt auf die individuellen Bedarfe und die speziellen Lebenslagen der betroffenen Menschen als Leitbild der Betreuung erfordert eine offene, transparente Zusammenarbeit der Akteure im örtlichen Betreuungswesen.

Im Vorfeld der Betreuung ist unter dem Aspekt der kommunalen Daseinsvorsorge für Beratung und Unterstützung durch aufsuchende Sozialarbeit zu sorgen.

Das Betreuungsrecht sollte die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention im Gesetzeswortlaut noch stärker ausdrücken, in der Erwartung, dass die Praxis diesen Vorgaben besser Rechnung trägt.

Die Rahmenbedingungen für ehrenamtliche und berufliche Betreuung sind den Qualitätszielen entsprechend grundlegend zu verbessern.

Der Veränderungsprozess ist unbedingt partizipativ auszugestalten: Nicht über, sondern mit Betroffenen und ihren Verbänden ist von Anfang an zu sprechen.

Kurz gefasst:

Was können Bund, Länder und Kommunen sowie die beteiligten Berufsgruppen FÜR die Betroffenen tun?

Was könnten Sie beitragen?

Der Betreuungsgerichtstag wird den Reformprozess begleiten, auch mit konstruktiver Kritik mitarbeiten.

2. Welche Funktion und Aufgaben soll die rechtliche Betreuung (zukünftig und/oder weiterhin) wahrnehmen? Ist eine nähere gesetzliche Beschreibung der Aufgaben angezeigt?

Rechtliche Betreuung sollte weiterhin „Rechtsfürsorge“ sein, also Unterstützung Betroffener bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und bei der Ausübung ihrer rechtlichen Handlungsfähigkeit sowie Schutz bieten vor Schädigungen durch Dritte und vor Selbstschädigungen infolge krankheitsbedingter Erkenntnis- und Willensmängel.

Die Art der Aufgabenerfüllung bei der Betreuung durch unterstützte Entscheidungsfindung und unterstützendes Handeln sollte in den Gesetzestexten konkretisiert werden (§§ 1901, 1902 BGB). Allerdings ist die Methodik teilweise erst neu zu entwickeln.

Eine Neuausrichtung des Bestellungsverfahrens auf den konkreten Unterstützungsbedarf bei der Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen Betroffener erfordert ein Verfahren, das kommunale Betreuungsbehörden und unabhängige, nicht vom Gericht ausgewählte Verfahrenspfleger auf Augenhöhe kontrollierend an die Seite des Betroffenen stellt.

3. Welche Rolle soll das Ehrenamt im System der rechtlichen Betreuung einnehmen? Wie sehen Sie das Verhältnis zwischen ehrenamtlicher und berufsmäßiger Betreuung?

Ehrenamtliche Betreuung durch Familienangehörige ist schon aus verfassungsrechtlichen Gründen vorrangig, solange sie dem tatsächlichen oder mutmaßlichen Willen Betroffener entspricht und Eignung gegeben ist. Ehrenamtliche Fremdbetreuung ist Ausdruck zivilgesellschaftlichen Engagements und gelebte gesellschaftliche Solidarität. Damit ehrenamtliche Betreuung im Interesse der Betreuten entsprechend den Anforderungen von Art. 12 UN-BRK geleistet werden kann, muss eine verbindliche und qualifizierte Einführung, Anleitung und Begleitung gesichert sein.

Das erfordert eine entsprechende Ausstattung der Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden auf örtlicher Ebene.

Ehrenamtliche und berufliche Betreuung ergänzen einander und sollten auch deutlicher so ausgestaltet und genutzt werden, z.B. durch Tandembetreuungen, regelhafte Vertretungsregelungen, Aufgabenkreisverteilung oder auch kontrollierende Gegenbetreuungen. Warum sollte nicht ein beruflicher Betreuer von (vielleicht zunächst skeptisch bis misstrauischen) Angehörigen als Gegenbetreuer kontrolliert werden?

4. Wie beurteilen Sie die Aufgabenverteilung unter den institutionellen Akteuren (Betreuungsbehörden, -gerichte und -vereine) im Betreuungssystem?

- a. Sehen Sie für einen oder mehrere der Akteure Verbesserungspotential (im Hinblick auf ihre Aufgabenerfüllung)?
- b. Sind aus Ihrer Sicht Gesetzesänderungen erforderlich? Wenn ja, welche?

Die Betreuungsbehörden sollten eine (noch) stärkere Stellung im gerichtlichen Verfahren erhalten, um eine gleichmäßigere Rechtsanwendung herbeizuführen, insbesondere bei Aufgabenkreisbeschreibungen, Auswahl der Betreuer und der Verfahrenspfleger. Dafür ist ihnen z.B. ein entsprechender Zugang zum Bundeszentralregister und zum Schuldnerverzeichnis zu gewähren und die Datenübermittlung zur Vorbereitung eines Betreuervorschlags genauer zu regeln. Innerhalb der Kommunalverwaltung sollten die Betreuungsbehörden daher eine unabhängigere Stellung erhalten, um nicht in hierarchischen Abhängigkeiten z.B. im Sozialamt bei der Vermittlung anderer Hilfen zu stehen.

Die örtlichen Arbeitsgemeinschaften sollten verbindlich für alle Akteure sein, also auch für Richter, Rechtspfleger und berufliche Betreuer neben Behörden- und Vereinsmitarbeitern.

Da Betreuungsvereine mit ihrer Querschnittstätigkeit öffentliche Aufgaben erfüllen, ist ihnen ein Rechtsanspruch auf eine kostendeckende Finanzierung zu gewähren.

Alle beruflichen Akteure, auch Richter, Rechtspfleger und beruflichen Betreuer, sollten zu regelmäßigen Fortbildungen verpflichtet sein. Auch ehrenamtliche Betreuer einschließlich der Familienangehörigen als Betreuer, sollten mindestens zu einem regelmäßigen Erfahrungsaustausch angehalten werden können.

5. Welche gesetzlichen Änderungen sind aus Ihrer Sicht im Betreuungsrecht erforderlich, um die Qualität der rechtlichen Betreuung für die Betroffenen, insbesondere durch Stärkung ihres Selbstbestimmungsrechts im Sinne von Artikel 12 der UN-BRK zu verbessern?

Sieh oben Absätze 2 und 3 zu Frage 2

Der Wunschvorrang der Betroffenen bei der Auswahl sollte wieder stärker im Gesetz verankert werden: Es besteht keine Notwendigkeit, einem Selbstzahler einen Betreuer an die Seite zu stellen, den er nicht wünscht, gleichgültig, ob es sich um einen ehrenamtlichen oder beruflichen Betreuer handelt.

Bei der Reform der Vermögenssorge ist klarzustellen, dass vorrangig Wunsch und Wille wie auch die bisherigen Gepflogenheiten der Betreuten zu beachten

sind, und erst, wenn das nicht umsetzbar ist oder mit Gefahren für die wirtschaftliche Lebensgrundlage verbunden ist, sollten die gesetzlichen Regeln gelten. Zwar ist der Maßstab auch für die Vermögenssorge § 1901 BGB, aber weder die Literatur noch die Rechtsprechung stützen diese Ansicht einhellig. Auch Haftungsrisiken und –ängste verhindern oft, dass Wunsch und Präferenzen der Betroffenen verwirklicht werden.

Jede Art von Fremdbestimmung durch den Betreuer muss einem Genehmigungsvorbehalt unterliegen. Es fehlen im Gesetz Genehmigungsvorbehalte für den Widerruf von Vollmachten, für Geldanlagen gegen den Willen (auch bisherigen Willen) und faktischer Wohnungsaufgabe (§ 1907 Abs. 2 Satz 2 BGB).

Die verfahrensrechtliche Stellung des Betreuten in Verwaltungsverfahren und in gerichtlichen Verfahren ist zu ändern. Unterstützung durch den Betreuer im Verfahren sollte möglich sein, ohne dass die Beteiligung des Betreuers zum Ausschluss des Betreuten vom Verfahren führt. § 53 ZPO, auf den zahlreiche Verfahrensordnungen verweisen, ist entsprechend zu ändern.

6. Welche Maßnahmen schlagen Sie vor, um den Erforderlichkeitsgrundsatz im Hinblick auf die effektivere Nutzung vorgelagerter „anderer Hilfen“ im Vorfeld und innerhalb eines Betreuungsverfahrens besser zur Geltung zu bringen?

In jeder Kommune sollte ein Bürgerbüro vorgehalten werden, das alle Anregungen/Anträge auf Sozialleistungen entgegennimmt, gleichgültig, welcher Träger zuständig ist. Es sollte eine Lotsenfunktion haben und möglichst so qualifiziert sein, mit dem ratsuchenden Bürger die Formulare bereits auszufüllen und etwaig fehlende Unterlagen genau zu bezeichnen.

Im Teilhaberecht sollte ein begleitender Assistent, der auch als Willensbote fungieren kann, durch die Sozialbehörden beigeordnet werden können. Es sollten Anreize geschaffen werden für (Selbsthilfe- und Angehörigen-) Organisationen, wie z. B. Lebenshilfe, Sozialverband u. ä., mehr aufsuchende Hilfe zu leisten.

In Betreuungsverfahren sollte die Auferlegung von Kosten nach § 81 Abs. 4 FamFG nicht ein grobes Verschulden zur Voraussetzung haben, wenn der Dritte

ein Sozialleistungsträger ist, der durch unterlassene Beratung und Ermittlung das Betreuungsverfahren veranlasst hat.

In § 15 SGB X ist für den Fall der Bestellung eines Vertreters für das Sozialverwaltungsverfahren nach Abs. 1 Nr.4 (bei psychischer Krankheit, körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung) eine Entscheidung des Betreuungsgerichts auch ohne Ersuchen der Behörde vorzusehen, so dass die Behörde trotz unterlassener Antragstellung die Kosten des Vertreters zu tragen hat.

7. Sollte das Gesetz Qualifikationsanforderungen für berufliche Betreuer/innen vorsehen? Welche wären aus Ihrer Sicht ggf. besonders wichtig?

Verbindliche Qualitätsstandards sind in der rechtlichen Betreuung zu etablieren, um eine Unterstützung und Vertretung nach den Anforderungen aus Art. 12 UN-BRK zu gewährleisten. Es sollte gesetzliche Eignungskriterien für den Zugang zur beruflichen Betreuungstätigkeit geben. Eine Bezahlung von beruflicher Betreuung muss immer an eine nutzbare Fachkenntnisse vermittelnde Aus- und Fortbildung geknüpft werden. Vergütung, die lediglich an Fallzahlen anknüpft, sichert keine Qualität.

Zu den Anforderungen an beruflicher Betreuer verweise ich auf die gemeinsame Erklärung der Verbände des Betreuungswesens vom 09. August 2012 in Kassel zu „Eignungskriterien für beruflich tätige Betreuerinnen und Betreuer“.

8. Halten Sie das derzeitige Pauschalvergütungssystem im Grundsatz - unabhängig von der derzeitigen Vergütungshöhe und den derzeitigen Stundenansätzen - für erhaltenswert?

Wie könnte ein alternatives Vergütungssystem ausgestaltet werden?

Das gegenwärtige Vergütungssystem setzt konventionswidrige Anreize, da es Fallzahlen belohnt und schlankes Verwaltungshandeln, statt persönlichen Kontakt, Beratung und Unterstützung bei der Entscheidungsfindung.

Aus Sicht der Betroffenen sollten berufliche Betreuungen nach individuellem Aufwand auf Basis der konkreten Unterstützungsbedarfe vergütet werden, um die passgenaue personenzentrierte Unterstützung zu bekommen, die benötigt wird. Der Sozialbericht der Betreuungsbehörde sollte eine Einschätzung des voraussichtlich zunächst erforderlichen Aufwands enthalten. Innerhalb der ersten Monate wäre eine verbindliche Betreuungsplanung zu erstellen, die auch den Umfang der Vergütung umfasst. Die Planung wäre in halb- oder ganzjährigen Schritten fortzuschreiben.

Übergangsweise sollte das bestehende Pauschalsystem modifiziert werden. Eine Differenzierung der Stundenansätze sollte sich an wenigen einfach zu handhabenden Kriterien orientieren, die die Qualität, Bedeutung und Schwierigkeit der Arbeit berücksichtigen.

9. **Die IGES schlägt in ihrem Abschlussbericht die Erprobung eines Modells einer zeitlich begrenzten Fallverantwortung und erweiterten Assistenz vor. Wie beurteilen Sie diesen Vorschlag? Stimmen Sie mit der Einschätzung der IGES überein, dass eine individuelle Assistenz und ein umfassendes Fallmanagement zu einer Stärkung des Selbstbestimmungsrechts und zu einer Vermeidung von rechtlichen Betreuungen führen können?**

Die Erprobung eines solchen Modellvorhabens wird begrüßt. Es sollte wissenschaftlich begleitet werden, um eine genaue neutrale Beschreibung der Rahmenbedingungen und eine Verallgemeinerungsfähigkeit sicherzustellen.

Ob eine solche individuelle Assistenz und ein umfassendes Fallmanagement zu einer Stärkung des Selbstbestimmungsrechts und zu einer Vermeidung von rechtlichen Betreuungen führen, dürfte von den konkreten Umständen abhängen.

Bochum/Schwerin, den 28.02.2018

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. ...', is written at the bottom of the page.